

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 32/1946 (1946)

Artikel: Die Kindergärten in der Schweiz
Autor: Müller, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-44556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kindergärten in der Schweiz

Von alt Landammann J. Müller, Näfels

Die Organisation der Primarschule und der darauf aufgebauten Unterrichtsanstalten in der Schweiz darf wohl im allgemeinen als vorzüglich bezeichnet werden. Die Fürsorge für die körperliche und geistige Entwicklung der vorschulpflichtigen Kinder aber ist noch in Ausbildung begriffen.

Nicht, daß man sich etwa der Pflicht nicht bewußt wäre, die hervorragenden Kindesanlagen zur Entwicklung zu bringen, oder nicht wüßte, daß der erste Zeitraum im Leben des werdenden Menschen, die Zeit bis zum Eintritt in die eigentliche Schule, äußerst wichtig für das Bildungsleben des Kindes ist.

Nein, dies ist Allgemeingut und nicht erst eine Erkenntnis unserer Tage. Hat doch schon im Altertum Aristoteles drei Stufen der menschlichen Erziehung unterschieden, von denen die unterste die ersten sieben Lebensjahre des Kindes umfaßte. Von Comenius wissen wir, daß er in seiner Mutterschule eine Anweisung zur Erziehung des Kindes bis zum Eintritt in die eigentliche Schule gibt. Und hat nicht Pestalozzi in seiner Schrift «Wie Gertrud ihre Kinder lehrt» auf die ersten Faktoren der Menschenbildung, auf Mutter und Wohnstube, hingewiesen? Dem häuslichen Herde gilt sein Kernsatz: «Also schmelzen im häuslichen Leben Arbeit und Liebe, Gehorsam und Anstrengung, Dank und Fleiß gleichsam ineinander und werden durch ihren gegenseitigen Einfluß aufeinander wahrhaft und stark.»

In der Tat muß die geistige Erziehung in dem Zeitpunkte beginnen, wo das Menschenkind zum Ichbewußtsein erwacht, wo es nicht mehr sagt: «Anna Hunger, Anna essen» sondern: «Bitte, Mutti, *ich* will Brot.» In diesem Augenblick ist es aus dem Stadium des Allgemeingefühls herausgewachsen; da keimt in ihm das Gefühl einer selbständigen Persönlichkeit. Das Säuglingsalter ist vorüber, schon strebt es nach eigener Betätigung. Nun kann man ihm das Tor zu geistiger Entwicklung erschließen.

Wie kann das geschehen? Die erste, ursprüngliche Ansicht ist: Die Familie umschließe das Kind wie die Fruchtschale den Keim, da lägen die Wurzeln echter Bildung. Das Kind gehöre daher bis zu seinem sechsten Jahr in der Erziehung den Eltern, vorab der Mutter, und in die Gemeinschaft der Geschwister. Diese Ansicht läßt sich füglich bei glücklichen Verhältnissen vertreten.

Die andere Ansicht geht dahin, es sei vielfach notwendig, das Kind der Gasse zu entziehen, ihm unter Umständen ein Heim zu ersetzen. Die Beschränkung des Kindeslebens auf den häuslichen Herd berge die Gefahr in

sich, daß in ihm Eigenliebe, Dünkel und Selbstsucht Platz greifen. Man müsse es also schon frühzeitig in einen geordneten, gut überwachten Verkehr mit Gleichaltrigen bringen.

Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, daß es Familienverhältnisse gibt, in denen kaum Aussicht besteht, daß die Anlagen des Kindes die entsprechende Anregung erfahren. Dürftige häusliche Verhältnisse, Unfähigkeit, geschäftliche Inanspruchnahme, Fabrikarbeit beider Eltern machen es oft unmöglich, daß in dem wichtigen Lebensalter die kindliche Seele die notwendige sorgfältige Bildung erhält; ja, solche sich selbst überlassene Kinder sind manchen verderblichen Einwirkungen ausgesetzt, die gerade wegen der Kraft der Eindrücke im zarten, aufnahmebereiten Alter um so gefährlicher sind.

Solche, hauptsächlich durch die berufliche Inanspruchnahme der Mutter hervorgerufene, anormale Zustände führten zur Gründung von Kinderbewahranstalten. Diese sollten ein Zufluchtsort für Kinder sein, ein Hort gegen die Gefahren der Straße, ein, wenn auch unvollkommener Ersatz für die mütterliche Erziehung. Man wollte die Gelegenheit möglichst ausschalten, daß die Kinder Böses sehen oder tun, sie vor körperlichem Schaden bewahren und ihr physisches Wohlbefinden fördern. Die Kinderbewahranstalt war also ein sozialer Notbehelf.

Die *Kleinkinderschule*, der *Kindergarten*, die *Montessorischule* haben jedoch ein höheres Ziel. Es ist selbstverständlich, daß auch sie den Kindern, die wegen der häuslichen Verhältnisse keine oder nur geringe Anregung von seiten ihrer Eltern erfahren, ein Heim bieten und sie vor den Gefahren der Gasse schützen wollen. Aber diese Anstalten wollen mehr sein: «Sie wollen die Kinder vorschulpflichtigen Alters», wie der Schüler Pestalozzis, *Friedrich Wilhelm Fröbel* den Zweck der Kindergärten formulierte, «nicht nur in Aufsicht nehmen (bewahren), sondern ihnen auch eine ihrem ganzen Wesen entsprechende Beschäftigung geben, ihren Körper kräftigen, ihren Sinn üben, den erwachenden Geist beschäftigen und sie sinnig mit der Natur und den Menschen bekannt machen, besonders auch Herz und Gemüt richtig leiten und zum Urgrund alles Lebens, zur Einigkeit mit sich, führen. Die Kinderbewahranstalt trennt wegen der drückenden und beengenden Lebensverhältnisse die Kinder von den Eltern, wodurch mancher Nachteil entsteht . . . in glücklichen Familien verweilen die Kinder den ganzen Tag im Haus . . . der Kindergarten steht in der Mitte und versöhnt segnend das Verhältnis.»

So *Friedrich Wilhelm Fröbel*, der Jünger *Pestalozzis*. Seine Begriffsbestimmung ist heute erst recht zur Gültigkeit gekommen. Der Grundgedanke, der den Kindergärten innewohnt, ist heute wie damals im Frühling des pädagogischen Zeitalters Bildung des Körpers, der Sinne, Weckung der geistigen Tätigkeit, nicht durch eigentlichen Unterricht, sondern «am besten durch Tätigkeiten, die dem Kinde eigentümlich, also durch das Spiel selbst oder solche, die diesem naheliegend sind.»

Im Kindergarten wird verfrühte, einseitig intellektuelle Bildung abgelehnt. Er will nur die Kräfte, die in der jungen Seele schlummern, Verstand und Gemüt, wecken, die Phantasie beleben, den Willen der Kinder

lenken und kräftigen. Aber all das soll weniger durch Befehl, nicht durch Zwang, sondern durch Weckung der Freude am Gestalten, der Lust zu kindlicher Tätigkeit erreicht werden. Es muß also darauf ankommen, die Kinder zur Anteilnahme zu bewegen, sie dahin zu bringen, daß sie Interesse zeigen. Und da sind immer die dem kindlichen Geist am besten angepaßten Mittel das gemeinsame Spiel, rhythmische Bewegung, Musik, Gesang, Erzählungen, vorab Märchen, Spaziergänge in der freien Natur.

Wenn im Kindergarten ein guter Geist herrscht, wenn die Schützlinge nicht bloß als Kinder der Natur, sondern als Gotteskinder aufgefaßt werden, dann entwickelt sich der Sinn für Ordnung, für Reinheit und Reinlichkeit, Gehorsam und Verträglichkeit, Aufmerksamkeit, Liebe zur Arbeit, und zugleich werden die Herzen edlen Gefühlen geöffnet.

Das ist das Ideal, das als Leuchte aufzustellen ist, und in ihrem Lichte muß der Kindergarten betrachtet und geleitet werden. Das setzt vor allem eine gute Leiterin voraus, die wie eine verständige, gute Mutter sich in die Welt der Kleinen hineinlebt, den kleinen Werken ihrer Schutzbefohlenen ihre volle Aufmerksamkeit leiht. Wohl wird sie kaum das Seelenleben der Kinder voll erfassen – da ist ihr die Mutter voraus –; aber sie versucht doch nach Kräften das kindliche Interesse wach zu halten, zu erweitern, die körperliche und geistige Betätigung zu fördern. «Liebe und eine mit Liebe dem Kinde entquellende Geistestätigkeit sind offenbar der gemeinschaftliche positive und unveränderliche Anfangspunkt, von welchem die Entwicklung aller Anlagen zu unserer Veredlung ausgeht und ausgehen muß», sagt Pestalozzi.

Das bedingt aber, abgesehen von angeborener Herzensbildung, einer nie versagenden Liebe zu den Kindern, *eine gute fachliche Ausbildung* der zukünftigen *Kleinkinderlehrerin*. Allmählich bricht sich die Ansicht Bahn, daß diese angesichts der verantwortlichen Aufgabe der zukünftigen Erzieherin eine ebenso sorgfältige Überwachung seitens des Staates verlangt wie die Vorbereitung der Lehrer und Lehrerinnen an den übrigen Schulen.

Der Verband der Kindergärtnerinnen der Schweiz stellt für die Ausbildung der Leiterinnen eines Kindergartens Richtlinien auf, denen Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, will man diese Stufe der Menschenbildung wirklich auf die Höhe bringen, die ihrer Bedeutung zukommen soll. An Stelle der Mutter Mutterpflichten für eine größere Anzahl Kinder auszuüben, verlangt eine ganze Persönlichkeit und daher eine sorgfältige Auslese. Körperliche und seelische Gesundheit muß schon für die Zulassung zur Ausbildung für diesen Beruf ausschlaggebend sein.

Der Eintritt in eine Ausbildungsanstalt sollte nicht vor dem 18. Lebensjahr erfolgen. Vorgängig jedoch sollte die Kandidatin schon einige praktische Erfahrungen in der Behandlung von Kindern in einer Familie oder Anstalt gesammelt haben. Ist dies nicht der Fall, so muß die Praxis in die Ausbildungszeit eingebaut werden.

Sprachliche Gewandtheit, gründliche Allgemeinbildung sind weitere Erfordernisse. Daher ist der erfolgreiche Abschluß einer dreijährigen Sekundarschule Vorbedingung für die Aufnahme in eine Ausbildungsanstalt.

Besondere Aufmerksamkeit ist aber der charakterlichen Eignung zu widmen. Es ist außerordentlich wichtig, daß nur frohmütige, kinderliebende, opferbereite Menschen sich diesen Beruf erwählen.

Die eigentliche berufliche Ausbildung soll mindestens zwei Jahre umfassen, in denen folgende Fächer gelehrt werden:

1. Theoretische Fächer: Psychologie, Erziehungslehre, Methodik, Berufskunde, Hygiene.
2. Allgemein bildende Fächer: Muttersprache, Naturkunde.
3. Praktische Fächer: Kindergartenpraxis, Handfertigkeit, Zeichnen, Singen, Sport, Turnen, Musik.

Der Abschluß erfolgt durch eine theoretische und praktische Prüfung zur Erwerbung eines Diploms.

Das sind die Forderungen des Kindergärtnerinnenvereins.

Soll die Kindergärtnerin die Stelle einer sorgsam Mutter vertreten, so darf die Zahl der ihr übergebenen Schützlinge nicht zu groß sein. Die Beschränkung auf die Idealzahl von zwanzig Zöglingen ist jedoch wohl nur an kleinern Orten möglich. Die Verhältnisse bringen es mit sich, daß diese Zahl oft weit überschritten wird.

Die Behütung, Beschäftigung und Unterweisung einer zahlreichen, lebhaft sich tummelnden Kinderschar stellen begreiflicherweise große Ansprüche an die Nervenkraft der Lehrerin. Ihre tägliche Arbeitszeit sollte daher auf höchstens neun Stunden beschränkt bleiben. Aber die Mütter, die dem Verdienst in einer Fabrik nachgehen müssen, wollen ihre Kinder schon von morgens sieben Uhr an und am Nachmittag bis zum Fabrikschluß in Obhut wissen. In solchen Verhältnissen, wo eine zweite Lehrerin aus finanziellen Gründen nicht angestellt werden kann, sollte zum mindesten eine Hilfskraft, zum Beispiel eine Lehramtskandidatin, beigezogen werden.

Was die Entlohnung anbetrifft, steht diese manchenorts, besonders auf dem Lande, zu der anstrengenden und verantwortungsvollen Arbeit der Kindergärtnerinnen in keinem Verhältnis. Ich stelle die Forderung auf, daß die Besoldung 3000 Franken nicht unterschreiten sollte. Es scheint mir auch eine Pflicht der Allgemeinheit zu sein, ähnlich wie bei der übrigen Lehrerschaft auch den Kindergärtnerinnen die Pensionsberechtigung zuzuerkennen. Das Gehalt der Kindergärtnerinnen, die einem religiösen Orden angehören, ist bescheiden; jedoch ist für diese Lehrerinnen im Alter gesorgt. Sollte es nicht auch auf protestantischer Seite möglich sein, eine ähnliche Organisation zu schaffen, wie die Rotkreuz-Schwesterschaft und die Nonnenweiher-Schwester in Schaffhausen sie kennen, die ihren Angehörigen eine Alterspension sichern? Diese Anregung bezieht sich natürlich nur auf die Verhältnisse, wo der Staat in seiner Gesetzgebung die Pensionierung der Kindergärtnerinnen nicht einbezieht.

Was man zuallererst für einen Kindergarten fordern muß, ist die Anstellung einer tüchtigen, selbstlosen Lehrerin. Dann ist vor allem die *Unterbringung des Kindergartens* von besonderer Bedeutung. Wie viele Kindergärten sind noch mangelhaft untergebracht, in unzulänglichen Räumen, im

Untergeschoß von Miethäusern, in Schulzimmern, die abends manchmal von Vereinen in Anspruch genommen werden, so daß oft noch am Morgen Zigarrenstummel auf den Bänken liegen, schlechte Luft das Zimmer erfüllt. Vielfach findet man noch Anstalten ohne Spielplatz, ohne Garten, in Fabrikgebäuden, manchmal in nordgerichteten Zimmern. Oft ist auch die Einrichtung ungenügend.

Dennoch ist nicht zu verkennen, daß große Fortschritte erzielt worden sind. Noch muß es vielfach als ein Ideal bezeichnet werden, daß dem Kindergarten ein eigenes Heim in schöner Umgebung, mit Gartenanlage und Spielplatz gehört, mit Sonnenplätzen, Turngerätschaften, Sitzgelegenheiten, mit fließendem Wasser im Hause, passendem Mobiliar und ausgewähltem Spiel- und Beschäftigungsmaterial. Aber man hat doch immer mehr erkannt, daß der Kindergarten, wenn er den Kindern vorschulpflichtigen Alters Raum, Zeit und Anregung zu vielseitiger Beschäftigung geben soll, so ausgestattet werden muß, daß er seine Aufgabe erfüllen kann.

Also ein eigenes Heim für den Kindergarten in schöner Umgebung, mit hohen, hellen Räumen mit großen Fenstern, durch die Licht und Sonne hineinströmen, mit einer Halle als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter, Gartenlauben, Rasenplätzen, Sandbeeten! Das ist das Ziel, das erreicht werden sollte. In Stadtplanungen ist darauf Bedacht zu nehmen.

Soll das Haus behaglich sein, muß es auch die entsprechenden Räume enthalten: das Arbeitszimmer mit einer Fläche, die freie Bewegung für etwa 30 Kinder bietet und genügend Platz für die entsprechende Anzahl Arbeitstische gewährt, ein Garderobenzimmer mit den nötigen Einrichtungen und Schränken für jedes Kind. Sorgfältige Beachtung ist der Abortanlage, die für die beiden Geschlechter getrennt auszuführen ist, zu schenken. In den Schrankabteilungen, von denen jedem Kinde ein Fach zur Verfügung gestellt werden sollte, kann es seine Kleider, Schuhe, Spielsachen versorgen. So wird es zur Ordnung und Reinlichkeit angeleitet, wodurch mannigfache Krankheiten verhütet werden.

Der Garten zeigt den Kindern den Wechselgang der Jahreszeiten. Da führt im Frühling die Lehrerin die Kinder zu den Schneeglöcklein, die aus dem Boden hervorbrechen, sie zeigt ihnen die knospenden Sträucher, die blühenden Bäume. Da ist Raum für die mannigfaltigsten Spiele, für turnerische Betätigung. Kinderschaukel, Sandhaufen stehen zur Verfügung. Jedes Kind erhält sein Plätzchen, das es bearbeiten, in dem es seine Blumen ziehen kann.

Der Aufenthalt in freier Luft, die rhythmischen Spiele, die gesunde gärtnerische Arbeit, all das hat bestimmt einen heilsamen Einfluß auf Geist und Körper der Kinder.

★

Die *Organisation* der Kindergärten bietet in unserm Lande ein vielfach verschiedenes Bild. Sie sind verschieden nach Sprache, nach Konfession, errichtet mit oder ohne Anteilnahme des Staates, der Gemeinden, verschieden auch in bezug auf die Anforderungen, die an diese Unterrichtsstufe gestellt werden.

Nur wenige Kantone haben die Kindergärten zur staatlichen Einrichtung gemacht. Genf und Neuenburg betrachten diese Anstalten als eine obligatorische Vorstufe zur Primarschule (Ecoles enfantines). Von den deutschschweizerischen Kantonen hat allein Baselstadt seine 107 Kindergärten verstaatlicht. Allerdings sind auch in andern Kantonen Vorarbeiten zu neuen Schulgesetzen vorhanden, die den Kleinkinderschulen eine staatliche Organisation geben wollen, so in Baselland, in Nidwalden. In verschiedenen andern Kantonen hat wenigstens der Gedanke Wurzel gefaßt, daß sich der Staat diesen Anstalten gegenüber nicht gleichgültig verhalten darf. So finden wir im Kanton Waadt, im Tessin eine gesetzliche Regelung, die den Gemeinden erlaubt, Kindergärten (Kleinkinderschulen) zu errichten, sobald eine genügende Anzahl Kinder, ausreichende Mittel zur Deckung der Kosten, geeignete Lokale vorhanden sind. Im Kanton Aargau sind durch das neue Erziehungsgesetz die Kindergärten so in dieses eingebaut, daß die Schulgemeinden für diese Staatsbeiträge gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen erhalten.

Auch in Bern, Zürich, Schwyz, Schaffhausen, Glarus wurden durch Gesetz oder Verordnung die Kindergärten einer gewissen staatlichen Aufsicht unterstellt und ihnen Staatsbeiträge zugemessen. In den übrigen Kantonen finden wir keine gesetzliche Regelung; jedoch werden ohne solche in Luzern, Appenzell-Innerrhoden, Baselland staatliche Beiträge an Kindergärten, Kleinkinderschulen, Kinderbewahranstalten ausgerichtet.

So ist denn sehr weitgehend die Einrichtung und Betreuung von Kindergärten der privaten sozialen Betätigung überlassen oder der Obsorge kommunaler Körperschaften unterstellt. Sind Orts- oder Schulgemeinden die Trägerinnen der Anstalt, übernehmen sie die Deckung des Rechnungsfehlbetrages. Sie stellen oft Lokalitäten in Schulhäusern zur Verfügung. Bürger- und Ortsgemeinden sorgen manchenorts für unentgeltliche Heizung, zum Beispiel durch Gratisabgabe von Holz, Torf, Elektrizität aus kommunalen Werken. Sie unterstützen die Anstalten, indem sie ihnen Trinkwasser, elektrisches Licht frei abgeben. Die Kindergärten, die von Vereinen geleitet werden, erhalten vielfach Beiträge sowohl vom Kanton als auch von Gemeinden, industriellen Unternehmungen.

Wenn auch unverkennbar in der deutschen Schweiz die Ansicht vorherrscht, dieses Gebiet der Erziehung sei der privaten Initiative nicht völlig zu entziehen, so besteht anderseits doch das Bestreben, die Einrichtungen der Kindergärten zu kontrollieren und der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Die meisten Kantone überlassen die Aufsicht den Gemeindeschulbehörden. Mehrere aber haben doch eine schulärztliche Kontrolle eingeführt. Wo Beiträge ausgerichtet werden, stellen die Behörden gewisse Anforderungen, so an die Ausbildung der Kindergärtnerinnen, ihre Bezahlung, an die Lokalitäten usw.

Die Einsicht wächst immer mehr, daß an die Ausbildung der Kinderlehrerinnen größere Anforderungen zu stellen sind als bisher. In den Kantonen Baselstadt, Genf, Neuenburg, Waadt, Wallis ist sie staatlich organi-

siert. Sie erfolgt in den kantonalen Lehrerinnenseminarien und entspricht vollauf den vom Verein der Kindergärtnerinnen aufgestellten Richtlinien. Die Ausübung des Berufes wird an die Erwerbung der staatlichen Lehrberechtigung, eines Diploms, gebunden. Im Tessin erfolgt die Ausbildung in zweijährigen kantonalen Kursen in Bellinzona. Der Kanton Zug erteilt kantonale Diplome an Kindergärtnerinnen, die an den Instituten von Menzingen und Cham ausgebildet werden, Schwyz an Kandidatinnen aus Ingenbohl, Bern an die Absolventinnen der drei bernischen Kindergärtnerinnenseminarien, Graubünden an die der Frauenschule in Klosters; so auch St.Gallen, das der privaten Kindergärtnerinnenschule eine Unterstützung zukommen läßt.

Verschiedene Kantone, die Unterstützungen gewähren, verlangen, daß ausgebildete, diplomierte Lehrerinnen angestellt werden. So stellt ein Beschluß des Regierungsrates des Kantons Glarus die Forderung auf, daß die bisherigen, undiplomierten Lehrkräfte allmählich durch ausgebildete Kindergärtnerinnen ersetzt werden. Noch wirken aber in zahlreichen Gemeinden der Schweiz undiplomierte Lehrkräfte, und es ist wohl anzuerkennen, daß sehr viele von ihnen das Herz auf dem rechten Fleck haben, so daß sie für diesen Beruf sicher geeignet sind; aber neben Gemüt und Opfersinn ist eine gute Ausbildung für das Amt einer Kindergärtnerin die beste Gewähr des Erfolges.

Wie steht es denn mit der Verwirklichung des Ideals, dem Kindergarten ein eigenes Heim zu schaffen? Verschiedene Städte in der deutschen und romanischen Schweiz haben vorbildliche Kindergärten erstellt. So sind die Gebäulichkeiten und Anlagen bei der Kornhausbrücke in Zürich, der erst in der Kriegszeit erstandene Kindergarten in St.Gallen Muster städtischer Anlagen, die den Kindern einen überaus wohltuenden Aufenthalt bieten. Es ist natürlich in den Städten noch nicht überall möglich, der Forderung gerecht zu werden, daß zum Kindergarten auch ein Garten gehört. Aber bei Neugründungen, die sich bei der wachsenden Kinderzahl und der zunehmenden Einspannung der Eltern in das Erwerbsleben aufdrängen, ist man gewillt, darauf Bedacht zu nehmen. Auch auf dem Lande hat der Gedanke Gestalt angenommen, den vorschulpflichtigen Kindern ein eigenes Heim, einen Kindergarten, zu schaffen. In meiner nächsten Umgebung sind Kindergärten in Mollis und Näfels entstanden. Bewundernswert ist der Mut und der Opfergeist des kleinen Dorfes Wila im Töbthal, das mit einem Kostenaufwand von rund 13 000 Franken – allerdings bei vielen freiwilligen Leistungen – mitten in der Kriegszeit ein überaus praktisches Haus in einem anmutigen Garten erstellt hat.

Der soziale Charakter des Kindergartens wird dadurch unterstrichen, daß in der großen Mehrzahl der Anstalten kein Schulgeld verlangt wird; in den meisten übrigen hält es sich in bescheidenen Grenzen und schwankt zwischen ein bis zwei Franken als monatlicher Beitrag für jedes Kind. Es kommen jedoch auch Ansätze von vier bis acht Franken vor, was allerdings für Eltern in bescheidenen Verhältnissen kaum tragbar ist.

Die Kindergärten

Kantone	Träger der Kindergärten		Gesetze Verordnungen Reglemente	Staats- Beiträge	Anstellungs- erfordernisse		Aus- bildung	Aufsicht
	Staat oder Gemeinde	Private Vereine			Diplom	ohne Diplom	staatlich privat	staatlich nicht staatlich
Baselstadt	st.	pr.V.	G.		st.D.		st.	st. ⁵
Genf	st. ¹		G.		st.D.		st.	st. ⁵
Neuenburg	st. ¹		G.		st.D.		st.	st. ⁵
Waadt	Gem. ²		G.	B.	st.D.		st.	st. ⁵
Wallis	Gem. ³	7	G.	B.	st.D.		st. ⁴	st.
Zürich	Gem.	pr.V.	G.	B.	D.	o.D.	pr.	n. st.
Bern	Gem.	pr.V.	Vo.	B.	D.		pr.	n. st.
Luzern	Gem.	pr.V.	in Vorber.		D.	o.D.	pr.	n. st.
Uri	Gem.	pr.V.				o.D.	pr.	n. st.
Schwyz	Gem.	pr.V.	Vo.	B.	st.D.	o.D.	pr.	st.
Obwalden	Gem.	pr.V.			D.	o.D.	pr.	n. st.
Nidwalden	Gem.	pr.V.	in Vorber.	B.	D.		pr.	st.
Zug	Gem.	pr.V.		B.	D.	o.D.	pr.	n. st.
Glarus	Gem.	pr.V.	G.	B.	D.	o.D.	pr.	n. st.
Freiburg	Gem.	pr.V.			D.	o.D.	pr.	n. st.
Solothurn	Gem.	pr.V.			D.	o.D.	pr.	n. st.
Baselland	Gem.	pr.V.	in Vorber.	B.	D.		pr.	n. st.
Schaffhausen	Gem.	pr.V.	G.	B.	D.	o.D.	pr.	n. st. ⁵
Appenzell A.Rh. .	Gem.	pr.V.			D.	o.D.	pr.	n. st.
Appenzell I.Rh. .		pr.V.		B.		o.D.	pr.	n. st.
Graubünden	Gem.	pr.V.			D.	o.D.	pr.	n. st. ⁵
St. Gallen	Gem.	pr.V.			D.	o.D.	pr.	n. st.
Aargau	Gem.	pr.V.	G.	B.	D.	o.D.	pr.	n. st. ⁵
Thurgau	Gem.	pr.V.			D.	o.D.	pr.	n. st.
Tessin	Gem. ³		G.	B.	D.		st.	st.

¹ Das der Primarschule vorangehende Kindergartenjahr (Ecole enfantine) ist obligatorisch

² Der Kindergarten ist von der Gemeinde einzurichten, falls die Eltern von 20 Kindern es verlangen

³ Falls die Eltern von 40 Kindern es verlangen

⁴ Das Lehrpersonal rekrutiert sich aus Primarlehrerinnen

in der Schweiz

Gehaltsverhältnisse		Schulgeld		Anzahl der		Bemerkungen
staatlich oder Gemeinde Vereine	Pension Gehalt	ja nein	wieviel	Kinder- gärten	Lehre- rinnen	
st.	3600-5400 P.	n.		137		Diese Tabelle will die überaus verschiedenen Verhältnisse auf dem Gebiete der Kindergärten veranschaulichen. Eine Gewähr für Vollständigkeit d. Angaben kann d. Verfasser angesichts der Schwierigkeiten in der Beschaffung der Unterlagen nicht übernehmen. Den Erziehungsdirektionen, welche ihm mit ihren Auskünften gedient haben, sei hiermit besonders gedankt.
st.	4800-6000 P.	n.		78		
st.		n.				
st.	2400-3000 P.	n.		74		
st.	P.	n. bek.	n. bek.	n.b.	n.b.	
G. u. V.	n. bek.	ja	bescheiden	66	291	
G. u. V.	n. bek.	ja	80Rp.-9Fr.m.	158		
G.	n. bek. ⁶	ja	2-4 Fr. m.	32		
G.	2400-4000 Fr.	ja				
G.	800 Fr. ⁶	ja	2 Fr. m.	20		
G.	n. bek. ⁶	ja	2 Fr. m.	4		
G.	n. bek. ⁶	ja	1.50 - 2 Fr.m.	5		
G. u. V.	n. bek. ⁶	ja	n. bek.	3		
G. u. V.	2800-3000 Fr.	ja	1-2.50 Fr. m.	16	20	
G. u. V.	n. bek. ⁶	ja	n. bek.	n. bek,		
G. u. V.	n. bek.	ja	n. bek.	n. bek.		
G. u. V.	600-5000 Fr.	ja	80 Rp.-4 Fr.	60		
G. u. V.	n. bek.	n. bek.	n. bek.	26		
Gem. V.	2500-5000 Fr.	ja	1.50-3 Fr. m.	17		
V.	n. bek.	ja	1 Fr. m.	1		
G. u. V.	n. bek.	n. bek.	n. bek.	n.bek.		
G. u. V.	n. bek. ⁶	n. bek.	n. bek.			
G. u. V.	n. bek. ⁶	n. bek.	n. bek.	45	69	
G. u. V.	n. bek.	n. bek.	n. bek.	17	38	
st.	1700-4000 P.	ja	0-6 Fr. m.	133	155	

⁵ Ärztliche Überwachung⁶ Die Ingenbohrer und Menzinger Schwestern ziehen sich im Alter in das Schwesternhaus zurück⁷ Es bestehen im Wallis noch Kleinkinderschulen von Vereinen gegründet

In manchen Kantonen ist die Schulgesundheitspflege auch auf die Kindergärten ausgedehnt worden. Es ist wohl ein Gebot der Notwendigkeit, auch die Kinder dieser Anstalten ärztlicher Aufsicht zu unterstellen und sie gegen Unfälle zu versichern.

Weitere soziale Maßnahmen sind Schülerspeisungen. An verschiedenen Orten wird zum «Znüni» Milch, Brot oder Suppe ausgeteilt. Gemeinnützige Frauenvereine, deren Mitglieder mit Recht oft in die Kommissionen für die Kindergärten gewählt werden und sich auf diesem Gebiet betätigen, versehen dürftige Kinder mit Kleidern.

Wenn also, wie wir sehen, die Verhältnisse in der Schweiz außerordentlich verschieden sind, so ist doch ein allseitiges, steigendes Interesse am Kindergarten unverkennbar. Man will ja wohl im allgemeinen von der Verstaatlichung absehen und dieses Gebiet mehr dem Gemeindeverband und der privaten Tätigkeit überlassen; aber man erkennt doch sozusagen überall, daß der Staat helfen muß. Wo bestehende Schulgesetze eine neue Fassung erhalten, vergißt man auch diesen Zweig der Erziehung nicht. Man ist gewillt, ihn auf irgendeine Weise in den Rahmen des Gesetzes einzubauen.

Aus der Kinderbewahranstalt, die einem sozialen Übelstand begegnete, die den geplagten, in der Industrie tätigen Müttern die Obhut über ihre Kinder abnahm, ersteht immer mehr – dank besserer Ausbildung der Lehrerinnen, dank geeigneterer Einrichtungen – der Kindergarten, der die Kinder nicht bloß hüten und bewahren, sondern sie auch geistig wecken und fördern will.

Benutzte Quellen: Organ des Kindergärtnerinnenverbandes – Walter Guyer, Erziehungsgedanke und Bildungswesen in der Schweiz – Marie von Greyerz: Die Kindergärten in der Schweiz, Gesetze, Reglemente und Verordnungen der Kantone.